2. Wie ist die im §. 23 Ziff. 2 K.O. erwähnte zehntägige Frist zu berechnen?

III. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1890 i. S. de T. (Bekl.) w. H. H. 310/89.

- I. Landgericht Aurich.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Mus ben Grunben:

"Die vom Beklagten erhobene Revision macht zunächst geltend, es sei zu Unrecht vom Verufungsgerichte angenommen, daß die an gesochtene Rechtshandlung in die zehntägige, in §. 23 Ziff. 2 K.D. erwähnte Frist falle. Wenn, wie das Berufungsgericht seststelle, die Zahlungseinstellung am 14. April erfolgt sei, so falle die am 4. April erfolgte Zahlung außerhalb dieser Frist. Der Angriff erscheint unbegründet. Die Reichskonkursordnung enthält keine außebrückliche Bestimmung, wie diese Frist zu berechnen ist. Erwägt man indes, daß nach den sonstigen Bestimmungen der Reichsgesetze da, wo eine Frist nach Tagen zu berechnen ist, der Tag, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Ansang der Frist sich richtet, nicht mitgerechnet werden soll,

vgl. Art. 32 Ziff. 1 W.D., Art. 328 Ziff. 1 H.G.B. und & 199 C.P.D., so wird man nach den Grundsäßen der Analogie im Sinne der Reichssgestzgebung auch den hier in Frage stehenden Zeitraum in gleicher Beise, nämlich dahin berechnen miffen, daß der Tag der Zahlungss

einstellung, hier ber 14. April, nicht mitgerechnet wirb. Die Ansicht bes Revisionsklägers, daß, wenn ber 4. April als erster Tag gerechnet werbe, eine Rechtshandlung, die am 14. April, aber noch vor ber Rahlungseinstellung, vorgenommen fei, unanfechtbar sein würde, ist nicht richtig. Wäre im vorliegenden Falle eine naturale Romputation vorgeschrieben, und ware es möglich, die Bahlungseinstellung auf eine bestimmte Stunde bes 14. April ju firieren, so wurde diese Stunde als ber Beitpunkt zu betrachten fein, von welchem aus die gehnmal vierundzwanzig Stunden ruchwarts zu zählen fein wurden. Es wurde daher der Endpunkt der Frist in die entsprechende Stunde des 4. April fallen. Bei der civilen Komputation, die nach dem Obigen bier einzutreten hat, wird der ganze Tag, in welchen bei naturaler Be= rechnung der Endpunkt der Frist, hier also der 4. April, fällt, mit in den Reitraum hineingerechnet, was thatsächlich einer Verlängerung ber Frift um fo viel Stunden gleichkommt, als zwischen bem naturlichen Endpunkte ber Frift und ber junächst jurudliegenden Mitternacht verstrichen find. Daß die zehntägige Frift in dieser Beife gu berechnen ist, darüber besteht auch in der Litteratur tein Streit.

Bgl. Beterfen und Rleinfeller, R.D. 2. Aufl. S. 88 Rote 3 und bie bort angeführten Schriftsteller." . . .